

MATTHIAS MAETSCHKE

„Verdammung
der Missethäter zur
Bergarbeit“

*Rechtsordnung und
Wirtschaftsgeschichte*

16

Mohr Siebeck

Rechtsordnung und Wirtschaftsgeschichte

herausgegeben von

Albrecht Ritschl, Mathias Schmoeckel,
Frank Schorkopf und Günther Schulz

16



Matthias Maetschke

„Verdammung der Missethäter zur Bergarbeit“

Das Scheitern der Bergwerksstrafe
im frühneuzeitlichen Europa

Mohr Siebeck

Matthias Maetschke, geboren 1976; Studium der Rechtswissenschaften an den Universitäten Frankfurt/Main und Bonn; Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Deutsche und Rheinische Rechtsgeschichte der Universität Bonn; 2006 Promotion; 2008 Zweites juristisches Staatsexamen; Rechtsanwalt im Bereich des privaten Immobilienwirtschaftsrechts in Düsseldorf; seit 2009 Akademischer Rat auf Zeit am Institut für Deutsche und Rheinische Rechtsgeschichte der Universität Bonn.

Das Zitat im Titel der Arbeit gehört zu folgendem Werk:
Johann Christian Knoetzscher, Von Verdammung der Missethäter zur Bergarbeit:
ein Vorschlag für Chursachsen, Leipzig 1795

ISBN 978-3-16-154284-8 / eISBN 978-3-16-160621-2 unveränderte eBook-Ausgabe 2021
ISSN 2192-0014 (Rechtsordnung und Wirtschaftsgeschichte)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2016 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohr.de

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Computersatz Staiger in Rottenburg/N. aus der Minion gesetzt, von Gulde-Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2014/15 von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn als Habilitationsschrift angenommen. Die Literatur ist bis zum September 2014 berücksichtigt.

Mein ganz besonderer Dank gilt Prof. Dr. Mathias Schmoeckel. Er hat mir den Weg aus der Praxis zurück in die Wissenschaft geebnet. Er hat durchgängig an dieses Projekt geglaubt – bisweilen mehr als ich selbst. Ohne seine Unterstützung, die vielen Hinweise und Anregungen wäre diese Arbeit nicht entstanden. Nicht zuletzt hat er mich in unterschiedlichste Projekte und Tagungen eingebunden. Neben der fachlichen Bereicherung sind hieraus Bekanntschaften erwachsen, die auch über das Wissenschaftliche hinausgehen.

Prof. Dr. Carl-Friedrich Stuckenberg, LL.M. (Harvard), danke ich für die rasche und profunde Erstellung des Zweitgutachtens. Prof. Dr. David von Mayenburg war während unserer gemeinsamen Habilitationszeit am rechtshistorischen Institut in Bonn nie nur der dienstältere Kollege, sondern immer auch ein verlässlicher Freund. Er hat mich persönlich unterstützt. Er gab mir zudem wertvolle Tipps für das Leben an der Universität und tüftelte mit mir an schwierigen Übersetzungen und methodischen Problemen.

Dankbar bin ich auch Dr. Roman Michalczyk, der mir insbesondere bei der Übersetzung der spanischen Quellen ungemein behilflich gewesen ist. Ein besonderer Dank gilt den Wissenschaftlichen Mitarbeitern und Doktoranden Herrn Gero Fuchs und Herrn Vincent Nossek. Sie haben die vorliegende Arbeit nicht nur in Rekordzeit Korrektur gelesen, sondern mich auch gerade in der Endphase der Habilitation in weitaus mehr als kollegialem Maß entlastet. Für verbleibende Fehler bin selbstverständlich ich allein verantwortlich.

Diese Arbeit ist meiner Frau gewidmet, die mir die Welt zeigt und ein Zuhause schenkt.

Paris, Oktober 2015

Matthias Maetschke

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Abkürzungsverzeichnis	XI

A. Einleitung

I. Hinführung: Graf Alberti und die Bergwerksstrafe	3
II. Fragestellung: Scheitern der Bergwerksstrafe	12
III. These: Kein Zusammentreffen von Reform- und Arbeitskräftebedarf	18
IV. Methode: Doppelcharakter der Bergwerksstrafe	20
1. Untersuchungsgegenstand Bergwerksstrafe	20
2. Zwischen Reform- und Arbeitskräftebedarf	26
V. Untersuchungsablauf: Chronologie und Fallgruppen	34

B. Hauptteil

I. Entwurf einer Verordnung über die Verurteilung zur Arbeit in sächsischen Bergwerken von 1488	39
1. Kapitelübersicht	39
2. Vorläufer, rechtliche und wirtschaftliche Voraussetzungen	41
a) Bergbau auf dem Schneeberg und Veruntreuungen der Schichtmeister	41
b) Ein Vorschlag von 1484: Bergwerksstrafe und Bettelwesen	46
c) Bergbaukrise und Reformdiskussion	53
3. Ausgestaltung: Bestrafung der Schichtmeister und römisches Recht	58
4. Scheitern: Reformbedarf und Arbeitsorganisation	66
5. Zwischenergebnis	71

II. Androhung der Bergwerksstrafe für Wilderei in den „sonderlichen“ Kursächsischen Konstitutionen von 1572 . . .	73
1. Kapitelübersicht	73
2. Rechtliche und wirtschaftliche Voraussetzungen	76
a) Wilderei: Zwischen Strafflosigkeit und Todesstrafe	76
b) Bergbau: Zu wenig Investitionen, zu viele Arbeitskräfte	86
3. Gesetzgebungsverfahren: Kurfürstliche Befehle und gelehrte Gutachten	91
4. Ausgestaltung: Tatbegehungen, Strafgrade, Straftaten	101
5. Scheitern: Kriminalpolitischer Kompromiss und Krise des Bergbaus	103
6. Zwischenergebnis	113
III. Einsatz begnadigter Straftäter im walisischen Bergbau durch das <i>Mine-Adventure</i> 1700	115
1. Kapitelübersicht	115
2. Rechtliche und wirtschaftliche Voraussetzungen	117
3. Sträflingeinsatz im walisischen Bergbau	122
4. Scheitern: Keine Verankerung in einem Parlamentsgesetz	127
5. Zwischenergebnis	133
IV. Bergwerksstrafe in der Habsburgermonarchie 1728 bis 1768	135
1. Kapitelübersicht	135
2. Rechtliche und wirtschaftliche Voraussetzungen	137
a) Galeerenstrafe ohne richtige Galeerenflotte	137
b) Arbeiter für den Wiederaufbau des ungarischen Bergbaus	141
3. Ausgestaltung: Zwischen Galeerenstrafe, Bettelwesen und Arbeitskräftebedarf	147
a) Ein stockendes Reformverfahren	147
b) Das Patent vom 10. November 1728	150
4. Umsetzung und Abschaffung	155
5. Scheitern: „ <i>Berg-Seegen</i> “ und Rentabilität der Sträflingsarbeit	161
6. Zwischenergebnis	166
V. Bergwerksstrafe in der spanischen Monarchie 1749 bis 1800	168
1. Kapitelübersicht	168
2. Vorläufer, rechtliche und wirtschaftliche Voraussetzungen	171
a) <i>Siete Partidas</i> und Christoph Kolumbus	171
b) Galeerenstrafe im Quecksilberbergwerk	176
c) Arbeitermangel, Straftäter, Sklaven und Morisken	181
3. Ausgestaltung: Zwischen Galeerenstrafe und Arbeitskräftebedarf	190

4. Umsetzung und Abschaffung	195
5. Scheitern: Peuplierung eines Bergwerks	199
6. Zwischenergebnis	202
VI. Initiativrecht der französischen Departements zur Einführung der Bergwerksarbeit als Strafe im <i>Code pénal</i> von 1791	204
1. Kapitelübersicht	204
2. Vorläufer, rechtliche und wirtschaftliche Voraussetzungen ...	207
a) Eine Forderung der Generalstände und der Utopien	207
b) Bergwerksstrafe zwischen Galeeren und Aufklärung	210
c) Kohlebergbau: <i>Paysans-mineurs</i> , Tagelöhner und Ausländer ...	217
3. Gesetzgebungsverfahren	224
a) Entwurf vom 23. Mai 1791	224
b) Debatte und endgültige Fassung	229
4. Scheitern: <i>Bagnes</i> und Arbeitskräftebedarf	233
5. Zwischenergebnis	240

C. Fazit

I. Experimente mit der Bergwerksstrafe	245
II. Vielgestaltigkeit der Ziele	248
III. Kein wirtschaftlicher Umsetzungsspielraum	256
IV. Verhältnis zu Arbeitsmarkt und Arbeitsstrafen	261
Quellen- und Literaturverzeichnis	265
Register	307

Abkürzungsverzeichnis

a. a. O.	am angegebenen Ort
ADB	Allgemeine Deutsche Biographie
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
Bearb.	Bearbeiter/in
Bd.	Band
C.	Codex Iustinianus
ca.	circa
cap.	capitulum/caput/Kapitel
Const. sep.	Constitutiones separatae/ „sonderliche“ Kursächsische Konstitutionen
D.	Digesta/Digesten
DBE	Deutsche Biographische Enzyklopädie
ders./dies.	der-/dieselbe
Diss.	Dissertation
Dok.	Dokument
f(f).	folgende Seite(n)
Fn.	Fußnote
fol.	folio/folium/Blatt
Hg.	Herausgeber
HRG	Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte
insb.	insbesondere
Inst.	Institutiones/Institutionen
JuS	Juristische Schulung
lib.	liber/Buch
lit.	littera (Buchstabe)
NDB	Neue Deutsche Biographie
n.F.	neue Folge
Nov.	Novellae/Novellen
Nr.	Nummer

num.	numero/Nummer
o. O.	ohne Ortsangabe
o.V.	ohne Verfasserangabe
pr.	principium/Anfang
r.	recto/Vorderseite
Rn.	Randnummer
S.	Seite(n)
Sp.	Spalte
u.a.	und andere/unter anderem
v.	verso/Rückseite
v. Chr.	vor Christi Geburt
verb.	(sub) verbum/Stichwort
vgl.	vergleiche
VSWG	Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte
ZNR	Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte
ZRG (GA)	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung
ZRG (KA)	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung

A. Einleitung

I. Hinführung: Graf Alberti und die Bergwerksstrafe

1767 wurden in England zwei Briefe eines Mr. Everard veröffentlicht. In diesen berichtete er über einen Besuch im Quecksilberbergwerk von Idria¹. Idria, im heutigen Slowenien gelegen, war damals ein bedeutendes Bergwerk der Habsburgermonarchie und ein beliebtes Ziel von Bildungsreisenden². Im ersten Brief beschrieb Everard, wie er in einem Korb in die schwach beleuchteten, unterirdischen Abbauschächte hinabgelassen wurde. Entsetzt war er, als er dort den Zustand der Arbeiter sah. Der Schmutz, so Everard, verdeckte nur die Blässe ihrer Gesichter, die von den schädlichen Dämpfen des Quecksilbers stamme. Es handle sich bei den Arbeitern zumeist um Straftäter, welche zu lebenslanger Arbeit in den Minen verurteilt worden seien. Sie würden auf öffentliche Kosten versorgt, nähmen aber nur wenig Nahrung zu sich, da sie in kurzer Zeit ihren Appetit verlören. Üblicherweise stürben sie innerhalb von zwei Jahren an der vollständigen Zusammenziehung ihrer Gliedmaßen.

Einer der Gefangenen habe ihn angesprochen und sich als sein alter Bekannter Graf Alberti zu erkennen gegeben. Alberti habe ihm erzählt, wie er in das Quecksilberbergwerk gelangt sei. Gegen den Willen der Kaiserin habe er sich mit einem General der österreichischen Infanterie duelliert. Nach dem Duell habe Alberti den General für tot erachtet und sei in die Wälder geflohen, wo er bei einer Räuberbande untergekommen sei. Schließlich sei er aber aufgegriffen und in Wien zum Tode durch Rädern verurteilt worden. Nur dem Zuspruch einer Bekannten sei zu verdanken gewesen, dass die Strafe in ewige Gefangenschaft und Arbeit in den Bergwerken zu Idria umgewandelt worden sei.

Während dieser Schilderung, berichtete Everard weiter, sei neben Alberti eine hübsche Frau getreten. Sie stammte aus einem der vornehmsten Häuser

¹ o.V., Two letters from Mr. Everard, in: *The Annual Register for the Year 1767*, 5. Aufl., 1800, 222–224. Die Briefe wurden ins Deutsche und ins Französische übersetzt: o.V., *Zwey Briefe von Herrn Eberhard*, in: *Geschichte und Erzählungen*, Bd. 8, 1776, 120–127; o.V., *Lettres de M. Everard*, in: *L'Année Littéraire* 3 (1767), 90–96.

² Beispielhaft *Faber*, Beschreibung des quecksilber-bergwerks zu Idria in Mittel-Cräyn, 1774; *Keyßler*, Neuen und siebenzigtes Schreiben. Beschreibung des Quecksilberbergwerkes zu Idria, 8. Jun. 1730, in: *Ders., Neueste Reisen*, 2. Aufl., 1751, 1195–1203; ins Englische übersetzt als *Keysler*, Letter LXXIX: Description of the Quicksilver Mines at Idria, June 8, 1730, in: *Ders., Travels*, Bd. 3, 2. Aufl., 1753, 375–385.

Deutschlands. Nachdem sie für Alberti keine Begnadigung habe erwirken können, sei sie freiwillig in das Bergwerk gegangen, um in der Nähe ihres Geliebten zu sein.

Der zweite Brief Everards enthielt die glückliche Wendung. Der Infanteriegeneral, mit dem sich Alberti duelliert hatte, sei den Wunden nicht erlegen. Er habe sich vollständig erholt und eine Begnadigung des Grafen erwirkt. Alberti sei von der Kaiserin wieder in Gnaden aufgenommen sowie in Vermögen und Rang eingesetzt worden. Der Graf lebe nun glücklich mit seiner schönen Partnerin zusammen.

Die beiden Briefe sind ein literarisches Zeugnis und kein wahrheitsgemäßer Bericht. Weder die Identität des Autors noch diejenige der Hauptfiguren sind zu ermitteln. Sträflingsarbeit in Idria ist nicht nachweisbar³. Dennoch erhielt die Geschichte in England ein überraschendes Maß an Aufmerksamkeit⁴. Auf ihrer Grundlage wurde eine Tragödie mit dem wenig glücklichen Titel „*The Heroine of the Cave*“ (Die Heldin der Höhle) verfasst und erstmals am 19. März 1774 in London zum allgemeinen Gefallen des Publikums aufgeführt⁵. Nach weiteren erfolgreichen Darbietungen wurde das Stück 1775 veröffentlicht⁶. 1785 wurde der Stoff von John Sargent (1750–1831), einem Politiker mit literarischen Ambitionen⁷, erneut aufgegriffen und zu einem dramatischen Gedicht mit dem Titel „*The mine*“ (Das Bergwerk) umgearbeitet⁸. Das Gedicht erschien 1796 in immerhin dritter Auflage⁹, obwohl, wie ein Rezensent bemängelte¹⁰, ein Spannungsbogen kaum auszumachen sei.

³ Zu den Arbeitsverhältnissen in Idria *Hitzinger*, Das Quecksilber-Bergwerk Idria, 1860, 18 f., 27 f., 36 ff., 41 f., 68 ff., 77 f., 79; *Valentinitsch*, Das landesfürstliche Quecksilberbergwerk Idria 1575–1659, 1981, 28 ff., 69 ff., 166 ff.

⁴ Noch im 19. Jahrhundert finden sich Bearbeitungen, etwa: o.V., *Le Duel ou Auguste et Clementine. Histoire tirée d'un fait arrivé sous le règne de Marie Thérèse, Impératrice, Reine d'Allemagne*, 1807; *Mrs. Jamieson, Popular Voyages and Travels*, 1820, 273–276 (Section VII. The Mines of Idria); *Polehampton, Good, The Gallery of Nature and Art*, Bd. 2, 1821, 329–337 (Section VI. Quicksilver Mines at Idria, with the Story of Count Alberti's Imprisonment); o.V., *A Tale of true Love*, in: *The Cabinet or The Selected Beauties of Literature*, 1824, 205–220; übersetzt ins Deutsche o.V., *Die Minen von Idria*, in: *Vergißmeinnicht. Eine Sammlung Erzählungen nach dem Englischen*, 1829, 23–62; o.V., *A Tale of True Love*, in: *The Corsair. A Gazette of Literature, Art, Dramatic Criticism, Fashion and Novelty* 1 (1839), 100–104; o.V., *Select tales: The Idrian Miners. A Tale of Woman's Love and Fortitude*, in: *The Richmond Country Mirror*, Ausgabe 3/19 vom 8. Juni 1839, 149 f.

⁵ o.V., *Account of the new Tragedy called, The Heroine Of The Cave*, in: *The Oxford Magazine* 11 (1774), 71 f.

⁶ *Jones, Hiffernan, The heroine of the cave: A tragedy, 1775*, dort im Vorwort zur Vorgeschichte der Veröffentlichung.

⁷ *Thorne*, *Art. Sargent, John (1750–1831)*, in: *Matthew, Harrison (Hg.), Oxford Dictionary of National Biography*, Bd. 48, 2004, 966 f.

⁸ *Sargent, The mine: a dramatic poem, 1785*.

⁹ *Sargent, The mine: a dramatic poem, 3. Aufl., 1796*.

¹⁰ o.V., *The Mine: a Dramatic Poem*, in: *The Monthly Review or Literary Journal*, Bd. 72 (1785), 340–345.

Die Popularität des Stoffes erklärte sich in erster Linie aus der geschickten Kombination literarischer Motive. Hierzu gehörten der bedrohliche Abstieg in die Unterwelt, die Dramatik des Duells und der Liebesbeweis durch Selbstaufgabe¹¹. Einen besonderen Reiz übte aber auch die Form der Strafe aus, die im Mittelpunkt der Erzählung stand: die Verurteilung zur Arbeit im Bergwerk. Die Bergwerksstrafe hatte zu diesem Zeitpunkt bereits eine lange Geschichte. Schon im zweiten Jahrhundert vor Christus wurde die unmenschliche Behandlung von Straftätern kritisiert, die zur Arbeit in den Bergwerken des ptolemäischen Ägyptens verurteilt worden waren¹². Nach dem Muster Ägyptens wurde die Bergwerksstrafe dann in das römische Strafrecht der Kaiserzeit eingeführt¹³. Die von den römischen Juristen ausformulierten Rechtssätze bildeten das historische Vorbild, auf welches spätere Zeiten zurückgreifen konnten. Die genauen Differenzierungen des römischen Rechts übergehend, wurden die zusammenfassenden Bezeichnungen „*damnatio in metallum*“ (Verurteilung ins Bergwerk) oder „*damnatio ad metalla*“ (Verurteilung in die/zu den Bergwerken) zu Synonymen für die Bergwerksstrafe¹⁴.

Die vorgestellten literarischen Texte des 18. Jahrhunderts setzten sich intensiv mit dieser Art der Bestrafung auseinander. Schon Everard schrieb in seinem ersten Brief, dass er diese Strafe für tausendmal schlimmer als den Tod erachte¹⁵. Er beklagte die schwere Arbeit in der ewigen Dunkelheit, die harten Aufseher sowie die ständige Berührung mit den giftigen Quecksilberdämpfen¹⁶. Das Stück „*The Heroine of the Cave*“¹⁷ charakterisierte die Strafe der Bergarbeit als derart hart und unmenschlich, dass kaum eine Straftat sie rechtfertigen könne. Die meisten Gefangenen im Bergwerk seien daher aufgrund von Taten verurteilt,

¹¹ Frenzel, *Motive der Weltliteratur*, 5. Aufl., 1999, 113 ff., 196 ff., 713 ff.

¹² Es handelt sich um den Bericht des griechischen Historiker Agatharchides (um 200 v. Chr. – ca. 132/131 v. Chr.) über die nubischen Goldgruben, der in der Weltgeschichte des Diodor überliefert ist, vgl. *Diodorus Siculus*, Griechische Weltgeschichte: Buch I–X, Teil 1, 1992, hier: Buch III, 12–13 (S. 208 ff.). Kritische Würdigung von Agatharchides' Bericht bei Wilsdorf, *Bergleute und Hüttenmänner im Altertum bis zum Ausgang der römischen Republik*, 1952, 175 ff. Zu Biographie und Werk von Agatharchides Meister, *Die griechische Geschichtsschreibung*, 1990, 150 ff.

¹³ Fitzler, *Steinbrüche und Bergwerke im ptolemäischen und römischen Ägypten*, 1910, 54 f., 119 ff.; Mommsen, *Römisches Strafrecht* (1899), 950.

¹⁴ Etwa Kurfürst Friedrich und die Herzöge Albrecht und Johann von Sachsen übernehmen die gemeinrechtliche *damnatio in metallum* für alle Bergwerke in ihren Fürstentümern, nach 11. November 1488, in: Löscher (Hg.), *Das erzgebirgische Bergrecht des 15. und 16. Jahrhunderts*, II/2. Teil, 2005, Dok. Nr. 493 (S. 167–170); Heyner, *De damnatione ad metalla*, 1794.

¹⁵ o.V., *Two letters from Mr. Everard*, in: *The Annual Register for the Year 1767*, 5. Aufl., 1800, 222–224, 223.

¹⁶ o.V., *Two letters from Mr. Everard*, in: *The Annual Register for the Year 1767*, 5. Aufl., 1800, 222–224, 222 f.

¹⁷ Jones, *Hiffernan*, *The heroine of the cave: A tragedy*, 1775, dort insbesondere in der dritten Szene des zweiten Akts, S. 25–29.

die außer Verhältnis zur Strafe stünden („*disproportion'd crimes*“¹⁸). Eine solche Strafpraxis stehe für die Tyrannei. Die Einwohner Britanniens sollten sich glücklich schätzen, dass ihnen die Freiheit als Geburtsrecht zustünde. Dies verhindere solche tyrannischen Bestrafungen, wie es sie auf dem Kontinent gebe. Sargent verwies im Vorwort seines Gedichts „*The mine*“¹⁹ auf die ägyptischen Ursprünge und charakterisierte die Verurteilung zur Bergarbeit als barbarische Praxis un-aufgeklärter Zeiten. Er schloss die rhetorische Frage an, wie es sein könne, dass man noch heutzutage – trotz des Stolzes auf die eigene Fortschrittlichkeit, der Forderungen der Menschlichkeit und einer mildtätigen Religion – Menschen mit einer Strafe belege, die schlimmer sei als der Tod²⁰. Zur Beruhigung der Leser fügte Sargent allerdings hinzu, dass nicht alle kontinentalen Bergwerke den tyrannischen Zwecken der Sträflingsarbeit dienten²¹.

Diese einhellige Ablehnung der Bergwerksstrafe war kein Zufall. Auf der einen Seite war hierin eine Kritik an den Zuständen im Bergbau enthalten. Vielen Zeitgenossen erschien bereits die normale Tätigkeit im Bergbau schlimmer als Sklaverei und Strafe. Besonders plastisch formulierte dies der Philosoph und Parlamentarier Edmund Burke (1729–1797²²) im Jahr 1756, als er die Ausbeutung der Armen durch die Reichen kritisierte. Er schätze, dass in Großbritannien bis zu 100.000 Menschen in Blei-, Zinn-, Eisen-, Kupfer- und Kohlebergwerken beschäftigt seien. Diese unglücklichen Gesellen sähen nur selten das Licht der Sonne. Sie seien begraben in den Eingeweiden der Erde, wo sie einer schweren, trostlosen Arbeit nachgingen. Sie lebten von gröbster und schlechtester Kost. Die Dämpfe der Mineralien zerstörten ihre Gesundheit und verkürzten ihr Leben. Zumindest 100.000 weitere Menschen arbeiteten bei der Aufbereitung der geförderten Mineralien. Dort würden sie unablässig durch den Rauch und die Hitze des Feuers sowie durch die harte, monotone Arbeit gefoltert. Behauptete jemand, dass 200.000 unschuldige Menschen zu solch unerträglicher Sklaverei verurteilt worden seien, wie groß wäre der Aufschrei gegen eine solche grausame Strafe²³.

Die Ablehnung der Bergwerksstrafe war aber nicht nur der Kritik an den Zuständen in der Montanwirtschaft geschuldet. Es handelte sich daneben um eine Positionierung vor dem Hintergrund der Strafrechtsentwicklung. Im Laufe des 18. Jahrhunderts wurde in England die Zahl der Straftatbestände, die mit der Todesstrafe bedroht waren, massiv ausgeweitet²⁴. Auch wenn die Zahl der tatsäch-

¹⁸ Jones, *Hiffennan*, *The heroine of the cave: A tragedy*, 1775, 25.

¹⁹ Sargent, *The mine: a dramatic poem*, 1785, IX ff.

²⁰ Sargent, *The mine: a dramatic poem*, 1785, IX f.

²¹ Sargent, *The mine: a dramatic poem*, 1785, X Anm.

²² Krockow, Art. Edmund Burke, in: Fetscher, Münkler (Hg.), *Pipers Handbuch der politischen Ideen*, Bd. 4, 1986, 71–79, 71 f.

²³ Burke, *A vindication of natural society* (1756), in: *The works of the right honourable Edmund Burke*, Bd. 1, 1826, XIX-69, 62 f.

²⁴ Radzinowicz, *A History of English Criminal Law*, Bd. 1, 1948, 3 ff.; vgl. auch McGowen, *Making the 'bloody code'?*, in: N. Landau (Hg.), *Law, Crime and English Society, 1660–1830*,

lich vollstreckten Todesurteile im selben Zeitraum sank, entfernte sich England doch insoweit von der kontinentalen Rechtsentwicklung, als dort die Androhung der Todesstrafe zunehmend kritisch gesehen wurde²⁵. Indem die Literaten die Bergwerksstrafe als schlimmer als der Tod kritisierten, legitimierten sie die Todesstrafe als zentrale Strafform. Denn im Vergleich zur Arbeitsstrafe im Bergbau erschien die Todesstrafe nunmehr als weniger grausam und erfüllte somit das Kriterium der Menschlichkeit, welches die Autoren als maßgeblich für eine gerechte Strafe herausstellten. Die unmenschliche Bergwerksstrafe wurde in den literarischen Beispielen hingegen fest mit dem europäischen Kontinent und insbesondere mit der habsburgischen Monarchie verbunden. Der englische „*Sonderweg*“ beim Straffensystem erschien daher aus dem Blickwinkel der Literatur in einem positiven Licht.

Die englische Öffentlichkeit beschäftigte sich eingehend damit, dass sich England mit der Todesstrafe als zentraler Strafform von der kontinentaleuropäischen Strafrechtsentwicklung losgesagt hatte. So führte etwa ein Reisebericht von 1781 aus, dass Russland anders als England die Todesstrafe weitgehend abgeschafft habe. Betrachte man aber die verbliebenen Strafarten wie die übliche Verbannung von Straftätern in sibirische Bergwerke, kämen einem Zweifel, ob hiermit ein Fortschritt in Sachen Humanität verbunden sei. Sicher sei jedenfalls, dass in Russland beim Vollzug solcher Strafen mehr Menschen stürben als in England durch die Todesstrafe²⁶.

Dieser Bericht erntete einen empörten Leserbrief, der eine solche Rechtfertigung der Todesstrafe zurückwies²⁷. Dies bedeute nämlich nichts anderes als die Ablehnung der Prinzipien der Humanität, mit welchen der italienische Rechtsphilosoph Cesare Beccaria (1738–1794) die Abschaffung der Todesstrafe gefordert habe und denen auch etwa Österreich gefolgt sei. Sei es wirklich besser, Menschen in Scharen hinzurichten, als sie in Bergwerken arbeiten zu lassen?

2002, 117–138; *Krischer*, Traditionsverluste: Die Krise der Todesstrafe in England 1750–1868, in: Schulze u.a. (Hg.), *Strafzweck und Strafform zwischen religiöser und weltlicher Wertevermittlung*, 2008, 233–263.

²⁵ *Langbein*, *Albion's Fatal Flaws*, in: *Past and Present* 98 (1983), 96–120, 115 ff.

²⁶ *Coxe*, *Account of the Prisons and Hospitals in Russia, Sweden, and Denmark*, 1781, 1 ff.; *Ders.*, *Travels into Poland, Russia, Sweden and Denmark*, Bd. 2, 2. Aufl., 1785, 69 ff.; zum Bericht von *Coxe Gentes*, *Exile to Siberia, 1590–1822*, 2008, 103 f., 105 f., 110; zur Strafrechtsentwicklung in Rußland *Rüping*, *Jerouschek*, *Grundriss der Strafrechtsgeschichte*, 6. Aufl., 2011, Rn. 202 (S. 76).

²⁷ o.V., *Remarks on Mr. Coxe's Travels into Russia*, in: *The Gentleman's Magazine and Historical Chronicle* 55/1 (1785), 28–30, 28 f.; zum hier angesprochenen *Beccaria Küper*, *Cesare Beccaria und die kriminalpolitische Aufklärung des 18. Jahrhunderts*, in: *JuS* 1968, 547–553; zur Entwicklung in Österreich *Ammerer*, *Das Ende für Schwert und Galgen?*, 2010; *Garlati*, *Die „großartige Besessenheit“*. Das Straffensystem im Josephinischen Gesetzbuch von 1787, in: *Vormbaum* (Hg.), *Beiträge zur Geschichte der habsburgischen Straffesetzgebung in Italien*, 2010, 1–30.

Und wenn die Arbeit in Bergwerken tatsächlich so schlimm sei, warum sollte sie dann durch unschuldige Arbeiter verrichtet werden und nicht durch Straftäter?

Der Leserbrief zeigte, dass es auch viele Engländer gab, die der Todesstrafe skeptisch gegenüberstanden. Nicht alle Kritiker der Todesstrafe bevorzugten jedoch Arbeitsstrafen wie die Bergwerksstrafe, weil sie aus ihrer Sicht humaner waren. Im Gegenteil teilten sie die Überzeugung, dass die Verurteilung zu harter, lebenslanger Arbeit schlimmer als die Todesstrafe sei. Sie sahen darin aber gerade einen Vorteil der Arbeitsstrafe, die noch effektiver als die Todesstrafe von Verbrechen abschrecken könne²⁸. Anhänger dieser Ansicht schlugen regelmäßig die Einführung der Bergwerksstrafe vor²⁹. In England blieben jedoch erhebliche Vorbehalte gegen Arbeitsstrafen und insbesondere gegen ihre Vollziehung außerhalb besonderer Einrichtungen bestehen. Der freie Bürger dürfe nämlich nicht zum Sklaven gemacht werden³⁰.

Die Geschichte vom Grafen Alberti war damit Teil einer umfassenderen Diskussion über gerechtes Strafen. Diese blieb nicht auf England beschränkt, sondern erfasste weite Teile Europas. Auch in Deutschland setzten sich in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts verschiedene strafrechtliche Reformschriften mit der Einführung der Bergwerksstrafe auseinander³¹. So interessant solche Schriften und literarischen Auseinandersetzungen waren, erzählten sie jedoch nur die halbe Wahrheit über die Bergwerksstrafe. Denn strafrechtliche Reformschriften beschäftigten sich mit der Bergwerksstrafe in aller Regel nur, um eine andere Straftat wie die Todes- oder Gefängnisstrafe zu kritisieren.

Sie übersahen daher gewöhnlich, dass die Bergwerksstrafe einen Doppelcharakter besaß. Sie war nicht nur Strafe. Setzte man sie um und vollstreckte sie, war sie zugleich eine Maßnahme zur Arbeiterrekrutierung für den Bergbau. Dieser zweite Aspekt fand zumeist erst Beachtung, wenn man über die rein literarische Debatte hinausging und erste konkrete Schritte zur Einführung der Bergwerksstrafe in Angriff nahm. Wollte man Straftäter zur Bergwerksstrafe verurteilen, kam man nicht daran vorbei, sie zu guter Letzt in die Arbeitsprozesse des

²⁸ *Throness*, A Protestant Purgatory: Theological Origins of the Penitentiary Act, 1779, 2008, 132 ff.

²⁹ *Colls*, The Collier's Rant. Song and culture in the Industrial Village, 1977, 119 f.; Ders., The Pitmen of the Northern Coalfield: Work, Culture and Protest, 1790–1850, 1987, 125; *Rees*, The Black Mystery. Coal-mining in South-West Wales, 2008, 55; *Throness*, A Protestant Purgatory: Theological Origins of the Penitentiary Act, 1779, 2008, 48 f., 135, 141.

³⁰ *Radzinowicz*, A History of English Criminal Law, Bd. 1, 1948, 33, 422.

³¹ *Globig*, *Huster*, Abhandlung von der Criminal-Gesetzgebung, 1783, 180 f.; *Floren-court*, Über die Bergwerke der Alten, 1785, 67 ff.; *Kleinschrod*, Ueber die Strafe der öffentlichen Arbeiten, 1789, 20 f., 22, 23, 27 f. (anders dann Ders., Ueber die Strafe der öffentlichen Arbeiten, in: Ders., Abhandlungen aus dem peinlichen Rechte und peinlichen Prozesse, Theil 1, 1797, 225–260, 241 ff.; Ders., Systematische Entwicklung der Grundbegriffe und Grundwahrheiten des peinlichen Rechts, Theil 3, 1799, 76 f.); *Knoetzschker*, Von Verdammung der Missethäter zur Bergarbeit: ein Vorschlag für Chursachsen, 1795; *Hübner*, Ueber die Anwendbarkeit der Bergbaustrafe in Deutschland, 1796.

Bergbaus zu integrieren. Je näher man also der konkreten Anwendung der Bergwerksstrafe kam, umso drängender stellte sich die Frage nach dem Verhältnis von Strafrechtsreform und Arbeitskräftebedarf.

Um dieses Verhältnis von Strafrechtsreform und Arbeitskräftebedarf bei der Entscheidung für oder gegen eine bestimmte Strafform in den Blick zu nehmen, erscheinen sechs Versuche, die Bergwerksstrafe im frühneuzeitlichen Europa tatsächlich einzuführen, als besonders geeignet. Diese Fallbeispiele dürften die typischen Konstellationen derartiger Bestrebungen abbilden. Sie erstrecken sich über die gesamte Frühe Neuzeit vom Ende des 15. Jahrhunderts bis zum Ende des 18. Jahrhunderts. Sie berühren bedeutende geographisch-politische Räume Europas: Sachsen als Teil des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation, die Habsburgermonarchie als Länderunion, die jedenfalls mit ihren ungarischen Besitzungen über das Reich hinaus wies³², England und Wales, Spanien und Frankreich. Schließlich erfassen sie die verschiedenen möglichen Stadien solcher Umsetzungsbemühungen: vom Einsatz von Straftätern im Bergbau ohne gesetzliche Grundlage über den Entwurf einer gesetzlichen Grundlage bis zu ihrem Erlass und der anschließenden Anwendung.

Ein erstes Experiment mit der Bergwerksstrafe erfolgte 1488³³. In diesem Jahr wurde im Namen der sächsischen Landesherren ein umfangreicher Entwurf für eine Verordnung ausgearbeitet, welche die Verurteilung zur Arbeit in sächsischen Bergwerken vorsah. Als ernste Strafe sollte die Bergarbeit von missbräuchlichem Verhalten im Bergwerk abschrecken. Der Entwurf drohte die Bergwerksstrafe aber auch für eine ganze Reihe anderer Straftaten an, welche von der Notzucht mit einer heiratsfähigen Frau bis zur unberechtigten Öffnung des Testaments eines Lebenden reichte. Schließlich sollten auch arbeitsfähige Bettler mit der Bergwerksstrafe belegt werden. Der Entwurf wurde aber niemals in Kraft gesetzt.

Die „*sonderlichen*“ Kursächsischen Konstitutionen im Jahr 1572 enthielten das zweite Fallbeispiel³⁴. „*Sonderlich*“ waren diese Konstitutionen, weil sie nicht öffentlich bekannt gemacht wurden, aber von den Gerichten gleichwohl beachtet werden sollten. Die „*sonderliche*“ Konstitution VII beschäftigte sich mit der Bestrafung der Wilderei und drohte unter anderem die Bergwerksstrafe an. Der Regelung lag ein Konflikt zwischen dem sächsischen Kurfürst und dem Leipziger Schöffentuhl über die richtige Bestrafung der Wilderei zugrunde. Während der Kurfürst die Todesstrafe verlangte, sah der Schöffentuhl lediglich die Landesverweisung samt Staupenschlägen als gerechtfertigt an. Der in den „*sonderlichen*“ Konstitutionen gefundene Kompromiss erwies sich jedoch als nicht trag-

³² Brauneder, Österreichische Verfassungsgeschichte, 10. Aufl., 2005, 73 ff.; Vierhaus, Staaten und Stände, 1984, 245 ff.

³³ Hierzu unter B.I.

³⁴ Hierzu unter B.II.

fähig. Die Bergwerksstrafe wurde in der Praxis nicht umgesetzt. 1579 wurde in Sachsen für Wilderei die Todesstrafe eingeführt.

1698 wurde das Unternehmen „*The Mine-Adventure*“ gegründet, welches sich im Bleibergbau der westwalisischen Grafschaft Cardiganshire engagierte. Das „*Mine-Adventure*“ setzte sich für die Einführung der Bergwerksstrafe ein³⁵. Es konnte sich dabei die Unterstützung des englischen Königs sichern. Im Jahr 1700 begnadigte dieser 17 Straftäter, die in englischen Gefängnissen einsaßen. Die Begnadigung stand unter der Bedingung, dass die Gefangenen fünf Jahre lang im Bergwerk des „*Mine-Adventure*“ arbeiteten. Im Oktober 1700 erreichten die ersten Begnadigten das Bergwerk und wurden angeleitet. Schon bald flüchteten aber einige der Gefangenen. Da man sich nicht darauf einigen konnte, wie mit der Fluchtgefahr künftig umgegangen werden sollte, wurden weitere Versuche mit der Arbeit von verurteilten Straftätern im Bergwerk nicht unternommen.

Im November 1728 wurde die Bergwerksstrafe, die „*Verdammung ad metalla*“, für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns eingeführt³⁶. Die neue Strafe hatte verschiedene Schweregrade. Mit harter und mittelschwerer Bergwerksarbeit glaubte man, die angemessene Bestrafung für bestimmte Delikte gefunden zu haben. Über die geringe Bergwerksarbeit sollte daneben ein allgemeiner Arbeitszwang für die in Wien lebenden arbeitsfähigen Bettler begründet werden. Die zur Bergwerksstrafe Verurteilten kamen in den ungarischen (heute slowakischen) Bergstädten zum Einsatz. Aber schon Mitte der 1730er Jahre setzte man die Strafe nicht mehr um. 1768 wurde sie durch die *Constitutio Criminalis Theresiana* offiziell eingestellt.

1748 löste Spanien seine Galeerenflotte auf. Damit entfiel die Grundlage für die dort weit verbreitete Galeerenstrafe. Mit königlicher Anordnung, *Real Orden*, von 1749 wurde die Bergwerksstrafe eingeführt, um die Galeerenstrafe zu ersetzen³⁷. Die Strafe sollte im Quecksilberbergwerk von Almadén vollzogen werden. Dem Bergwerk konnten auf diesem Weg zugleich billige Arbeitskräfte zugeführt werden. Schon 1751 wurde die königliche Anordnung zur Bergwerksstrafe allerdings wieder aufgehoben. Das Gefängnis von Almadén war bereits nach kurzer Zeit vollständig überfüllt gewesen. Dies führte jedoch noch nicht zur vollständigen Abschaffung der Bergwerksstrafe. Soweit im Bergwerk Arbeitskräftebedarf bestand, wurden über Verurteilungen lokaler Gerichte und königliche Anordnungen weiter Straftäter nach Almadén geschickt. 1799 wurde die Bergwerksstrafe dann endgültig aufgehoben.

Das sechste und letzte Fallbeispiel enthielt der französische *Code pénal* von 1791³⁸. Dieser führte die Strafe der öffentlichen Arbeiten ein. Verurteilte seien bei Zwangsarbeiten zum Nutzen des Staates einzusetzen. Solche Zwangsarbei-

³⁵ Hierzu unter B.III.

³⁶ Hierzu unter B.IV.

³⁷ Hierzu unter B.V.

³⁸ Hierzu unter B.VI.

Register

- Abschneiden von Faust / Hand / Finger
99, 102, 138 f.
- Albrecht, Herzog von Sachsen 41, 71
- Alfons X. von Kastilien 171
- Alfons XI. von Kastilien 171
- Almadén 14, 174, 176 ff., 181 ff., 190 ff.,
195 ff., 199 ff., 246, 248, 254 f., 256 f.
- Altenberg 90
- Arbeitsstrafe 12 f., 16, 21, 22 f., 23 ff., 30,
32, 91 ff., 102, 115 f., 117 f., 140, 149, 151,
152 f., 153, 160, 161, 190, 205 f., 225 f.,
228 f., 250, 253, 260
- Festungsbaustrafe 16, 22, 147 f., 149,
151, 159 f., 163, 188, 190 ff., 194 f., 199,
251, 255, 258, 262
 - Galeerenstrafe 14, 16, 20, 21 f., 74, 102,
103 ff., 117 f., 119 f., 135, 137 ff., 142,
147 ff., 151, 159, 160, 168 f., 175 f., 176 ff.,
188, 190 ff., 194 f., 209, 210 ff., 218, 226,
228 f., 229 ff., 233 f., 246, 250, 251,
252 f., 256 ff., 260, 262
 - Katorga 21 f.
 - Schiffsziehen 16
 - Strafe der öffentlichen Arbeiten 213,
215 ff., 228 f., 229 ff., 233 f., 236, 238 f.,
251
 - Strafe der Werft- und Hafenarbeit 191,
192, 194, 212, 230 f., 233 ff., 239, 262
- Arbeitszwang 24 f., 52, 132, 151 f., 153,
156, 158, 182, 185 ff., 197, 209
- Armenwesen siehe Bettelwesen
- August, Kurfürst von Sachsen 73, 76, 81,
84, 87, 89, 90, 91 f., 94 f., 101, 110, 112 f.
- Auspeitschen siehe Prügelstrafe
- Azevedo, Alfonso de 178
- Beccaria, Cesare 7, 115 f., 228, 250
- Becher, Johann Joachim 153
- Begnadigung 21, 117 f., 119 f., 123, 126,
129 f., 131 f., 135, 141, 174, 177, 246, 258
- Bergbau
- Böhmen 87 ff.
 - England / Wales 118 ff., 127
 - Frankreich 207 f., 219 ff., 236 ff.
 - Hispaniola (Haiti) 174 f.
 - Kalabrien 142
 - Sachsen 86 f., 89 ff., 104, 109 ff., 259 f.
 - Schlesien 157
 - Ungarn 142 ff., 163 ff., 254
- Bergwerk
- Almadén 14, 174, 176 ff., 181 ff., 190 ff.,
195 ff., 199 ff., 246, 248, 254 f., 256 f.
 - Altenberg 90
 - Freiberg 92
 - Guanajuato 183
 - Huancavelica 182, 183, 189
 - Idria 1 ff., 182
 - Joachimsthal 88 f.
 - Königsberg 143, 164
 - Kremnitz 142, 158, 163
 - Littry 223
 - Longobucco 142
 - Marienberg 86, 92
 - Montcenis 222
 - Nertschinsk 22
 - Neusohl 142, 145 ff., 163
 - Potosi 183
 - Schemnitz 142, 143, 144, 163, 164
 - Schlackenwald 88
 - Schmölnitz 145 ff.
 - Schneeberg 41 ff., 46, 53 ff., 68 ff., 246,
259
 - Schönfeld 88
 - Zacatecas 183
- Bettelwesen 46, 49 ff., 65, 152 ff., 158 f.,
207 f., 209, 218, 235 f., 252

- Blackstone, William 115 f.
 Blendung 46, 47 f., 252
 Bowles, William 193
 Brissot de Warville, Jacques-Pierre 215 f.,
 217
 Bürgerlicher Tod 172, 211, 213 f., 225, 232
 Burke, Edmund 6
 Bushell, Thomas 118 ff., 127 f.
- Carpzov, Benedikt 106
 Cortiada, Miguel 178
 Cromwell, Oliver 131
- Defoe, Daniel 118
 Deportation siehe Verbannung
 Dietrich IV. von Schönberg 54
- Ehrenstrafe 26, 153, 210, 225
 – Bürgerlicher Tod 172, 211, 213 f., 225,
 232
 – Pranger 48, 137 f., 159, 190, 191, 195,
 226 f., 232
 Ehrverlust 106 ff., 138, 139, 148
 Elisabeth I., Königin von England 117 f.
 Ernst, Kurfürst von Sachsen 41, 43, 53
- Farinacci, Prospero 178
 Ferdinand II. von Aragon 173
 Festungsbaustrafe 16, 22, 147 f., 149, 151,
 159 f., 163, 188, 190 ff., 194 f., 199, 251,
 255, 258, 262
 Filangieri, Gaetano 216 f.
 Freiberg 92
 Freiheitsstrafe siehe Gefängnisstrafe
 Fustigation siehe Prügelstrafe
- Galeerenstrafe 14, 16, 20, 21 f., 74, 102,
 103 ff., 117 f., 119 f., 135, 137 ff., 142,
 147 ff., 151, 159, 160, 168 f., 175 f., 176 ff.,
 188, 190 ff., 194 f., 209, 210 ff., 218, 226,
 228 f., 229 ff., 233 f., 246, 250, 251,
 252 f., 256 ff., 260, 262
 Gefängnisstrafe 14, 16, 20 f., 22, 26, 29 f.,
 31, 32, 65, 83, 96, 97 f., 99, 102, 105, 140,
 148, 149, 151, 153, 209, 211, 215, 225 ff.,
 229 f., 246, 249, 250, 251, 258
 Geldstrafe 79, 83, 85, 96, 99, 210
 Georg, Herzog von Sachsen 71
- Goede, Henning 67
 Grotius, Hugo 23
 Guanajuato 183
- Heinrich VIII., König von England 116
 Hell, Joseph Karl 166
 Holger, Josef Ferdinand Ritter von 161 f.,
 162, 165
 Hoppensack, Johann Martin 198
 Huancavelica 182, 183, 189
- Idria 1 ff., 182
 Isabella von Kastilien 173
- Joachimsthal 88 f.
- Karl VI., deutscher Kaiser 135, 137, 141,
 147
 Katorga 21 f.
 Kirchheimer, Otto 27 ff., 248, 261
 Knichen, Andreas 106
 Königsberg 143, 164
 Kolumbus, Christoph 172 ff.
 Kremnitz 142, 158, 163
- Lähmung eines Fußes 102, 105
 Landstreicherei siehe Bettelwesen
 Landesverweisung siehe Verbannung
 Lardizábal y Uribe, Manuel de 193
 Le Pelletier de Saint Fargeau, Michel
 225 ff., 229, 230
 Littry 223
 Longobucco 142
 Lopez de Valenzuela, Gregorio 175 f.
 Lotter, Hieronymus 92
 Luther, Martin 79 f., 85
- Mackworth, Humphry 120 ff., 127
 Maria Theresia 161
 Marienberg 86, 92
 Maranta, Roberto 100
 Martini, Karl Anton Freiherr von 162 f.,
 165
 Matheu y Sanz, Lorenzo 177 f.
 Melanchthon, Philipp 78 f., 80, 85
 Meurer, Noë 85 f., 99 f.
 Montanwirtschaft siehe Bergbau
 Montcenis 222

- Montesquieu 163 ff., 204 f.
 Moritz, Kurfürst von Sachsen 80
 Moritz von Hessen Kassel, Landgraf 24 f.
 Morus, Thomas 115 f., 117 f., 129, 133,
 208, 250
- Nertschinsk 22
 Neusohl 142, 145 ff., 163
- Osse, Melchior von 82
- Peter I., Zar 21
 Philipp II., König von Spanien 186
 Philipp IV., König von Spanien 180
 Planer, Martin 92 f.
 Poena arbitraria 82, 96 ff., 105 f., 138, 141,
 147 f., 160, 175, 210, 231
 Poena extraordinaria siehe Poena
 arbitraria
 Potosi 183
 Pranger 48, 137 f., 159, 190, 191, 195,
 226 f., 232
- Prügelstrafe 16, 26, 30, 83, 92, 96, 98, 99,
 102, 105, 106, 137 ff., 148, 151, 159, 190,
 191, 195, 209, 211, 246, 249, 250, 251
 Pufendorf, Samuel 24
- Relegation siehe Verbannung
 Romanus, Franz Wilhelm 103 f.
 Roque de Roberval, Jean-François de la
 208
 Rusche, Georg 27 ff., 248, 261
- Sargent, John 4, 6
 Schemnitz 142, 143, 144, 163, 164
 Schiffsziehen 16
 Schlackenwald 88
 Schlick, Stephan 108
 Schmölnitz 145 ff.
 Schneeberg 41 ff., 46, 53 ff., 68 ff., 246, 259
 Schönfeld 88
 Schreyvogel, Gottfried Christian 146 f.
 Sklaverei 8, 118, 122, 126, 129 f., 130 ff.,
 163, 164 f., 180, 181, 185, 186, 187, 188,
 200, 204 f., 211, 213 f., 223 f., 250, 254,
 258, 263
 Smith, Adam 204 f.
 Spangenberg, Cyriakus 84 f.
- Sternbach, Joseph Andreas Wenzel
 Freiherr von 141 f., 143, 144, 155, 156,
 163, 165
 Strafe der öffentlichen Arbeiten 213,
 215 ff., 228 f., 229 ff., 233 f., 236, 238 f.,
 251
 Strafe der Werft- und Hafenarbeit 191,
 192, 194, 212, 230 f., 233 ff., 239 f.,
 262
 Sträflingsarbeit siehe Arbeitsstrafe
 Staupenschlag siehe Prügelstrafe
- Todesstrafe 6 ff., 16, 21, 22, 30, 46, 48, 61,
 62, 65, 80 ff., 93 ff., 101 f., 105, 109,
 112 f., 115 f., 117 f., 119 f., 122 f., 129,
 130, 131, 141, 147, 160, 161 f., 172, 173,
 174, 175, 178, 186, 194 f., 208, 209, 210,
 214 f., 216, 217, 224, 226, 227, 229, 239,
 246, 249, 250, 251, 261 f.
 Tratto di Corda 74, 102, 103, 105, 251
 Turgot, Anne Robert Jacques 224
 Tyssot de Patot, Simon 209
- Vagantentum siehe Bettelwesen
 Veiras d'Alais, Denis 209
 Verbannung 7, 25 f., 31, 64, 83, 92, 96, 98,
 99, 102, 105, 106, 120, 131 f., 137 f., 140,
 148, 151, 173, 174, 212, 246, 250, 251
 Vernon, James 125
 Verstümmelungsstrafe 30, 46 f., 139, 140
 – Abschneiden von Faust / Hand /
 Finger 99, 102, 138 f.
 – Blendung 46, 47 f., 252
 – Lähmung eines Fußes 102, 105
 Vitriarius, Philipp Reinhard 24
- Waller, William 121, 124, 127
 Whitelock, Bulstrode 131
 William III., König von England 123
 Willkürliche Strafe siehe Poena
 arbitraria
 Winius, Andrei 21
 Wippen siehe Tratto di Corda
- Zacatecas 183
 Zuchthausstrafe siehe Gefängnisstrafe
 Zwangsarbeit siehe Arbeitszwang /
 Sklaverei